

Hausordnung

der Stiftung Johanneum

Präambel

Das gemeinsame Leben der Studierenden im Johanneum wird durch die Hausordnung geregelt. Die aktive und selbstmotivierte Teilnahme am gemeinsamen Leben des Hauses wird bei allen Studierenden, die das Haus bewohnen, vorausgesetzt. Mit der Unterschrift unter den Mietvertrag verpflichten sich die Studierenden, die Hausordnung anzuerkennen und einzuhalten. Die Hausordnung basiert in den Grundzügen auf dem Statut der Stiftung Johanneum.

Artikel 1

Hausandachten - Während der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters findet einmal pro Woche eine Hausandacht statt. Für die Organisation und Veröffentlichung des Andachtsplans ist das Andachtsministerium zuständig. Zu Beginn der Andacht wird die Andachtsglocke im Treppenhaus geläutet.

Artikel 2

Konviktsübungen und -abende - Vom Inspektor/ der Inspektorin werden Konviktsübungen und Konviktsabende in aktiver Zusammenarbeit mit den Studierenden veranstaltet.

Artikel 3

Hausversammlungen - Mindestens einmal im Semester findet eine gemeinsame Hausversammlung statt. Die Termine für die Hausversammlungen werden rechtzeitig vom Inspektor/ der Inspektorin bekannt gegeben. Die Teilnahme an den Hausversammlungen ist verpflichtend, eine Abmeldung ggf. beim Inspektor/ der Inspektorin vorzunehmen.

Artikel 4

„Ministerien“ - Alle Studierenden übernehmen in Absprache mit dem Inspektor/ der Inspektorin und der Hausgemeinschaft besondere Aufgaben, durch die sie einen Teil der Selbstverwaltung verwirklichen und Verantwortung für die Belange der Studierenden im Haus tragen. Die „Ministerien“ (z.B. Andacht-, Bibliotheks-, Gästezimmerministerium) werden jedes Semester neu auf der zu Semesteranfang stattfindenden Hausversammlung vergeben.

Artikel 5

Post - Das Leeren des Postkastens und das Einsortieren der Post in die entsprechenden Postfächer in der ersten Etage ist Aufgabe aller Bewohner und Bewohnerinnen gleichermaßen. Der Schlüssel für den Briefkasten hängt bei den Postfächern in der ersten Etage und ist dort nach Leerung des Kastens unverzüglich wieder hinzuhängen.

Artikel 6

Bibliothek - Die Bibliothek kann von den Studierenden genutzt werden. Über Ausleihzeiten und Modalitäten der Ausleihe entscheidet das Bibliotheksministerium. Beim Auszug sind alle entliehenen Bücher zurückzugeben. Bei Verlassen der Bibliothek ist diese abzuschließen. Bei nachgewiesenem Diebstahl ist die Stiftung Johanneum berechtigt, ohne vorherige Abmahnung eine Kündigung des Mietverhältnisses und/ oder das Hausverbot auszusprechen.

Artikel 7

Gästezimmer - Für Gäste der Studierenden und des Hauses steht ein Gästezimmer zur Verfügung, das vom Gästezimmerministerium verwaltet wird und dort gemietet werden kann. Bei Bedarf ist Hausbettwäsche erhältlich, für deren Ausleihe eine Gebühr berechnet wird.

Artikel 8

Sicherheit - Es ist von allen Studierenden darauf zu achten, dass die Haustür, die Kellertüren und die Feuerschutztüren zu den Treppenhäusern immer verschlossen sind. In die Flure und ins Treppenhaus sind keine Möbel oder größeren Gegenstände zu stellen. Fahrräder dürfen nur im Hof oder im Fahrradkeller abgestellt werden. Das Rauchen ist in den Gemeinschaftsräumen im Haus mit Ausnahme des Partyraums grundsätzlich untersagt.

Artikel 9

Aushänge- Aushänge der Studierenden sind nur an den vorgesehenen Pinnbrettern zu machen.

Artikel 10

Inventar - Inventarveränderungen und Umzüge innerhalb des Hauses bedürfen der Genehmigung durch den Inspektor/ die Inspektorin. Für etwaige Beschädigungen von Gemeinschaftseinrichtungen oder des Inventars haften die Studierenden, die den Schaden zu verantworten oder verursacht haben. In der Regel haben die Möbel bei einem Umzug an ihrem alten Ort zu verbleiben.

Artikel 11

Geräte - Die Benutzung von elektrischen Geräten, die eine Brandgefahr darstellen (wie z.B. Kochplatten) in den Zimmern ist grundsätzlich verboten. Weiterhin ist es untersagt, private Kühlschränke im Zimmer zu nutzen.

Artikel 12

Haustiere - Das Halten von Haustieren ist nicht erlaubt. In Ausnahmefällen ist die Bewilligung des Inspektors/ der Inspektorin notwendig.

Artikel 13

Sauberkeit - Die einzelnen Etagen, die Treppenhäuser, der Keller und der Hinterhof sind sauber zu halten. Das Putzen der Gemeinschaftsräume auf den Etagen ist Aufgabe aller dort Wohnenden gleichermaßen und wird von den Bewohnern und Bewohnerinnen auf den einzelnen Etagen selbstständig geregelt.

Artikel 14

Hausruhe - Von 22.00 bis 6.00 Uhr soll im Haus Ruhe herrschen. In diesem Zeitraum sind alle vermeidbaren Ruhestörungen, wie Gespräche auf den Fluren, Musizieren u.a., zu unterlassen. Die Nachtruhe gilt in besonderem Maße für den Innenhof. In der Zeit von 22 bis 6 Uhr ist im Innenhof die im Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin (LImSchG Bln) geregelte Nachtruhe unbedingt einzuhalten. Ruhestörungen sind ein Verstoß gegen die Hausordnung und können eine Kündigung nach sich ziehen.

Artikel 15

Kneipenabende, Grillfeste und andere Partys - Für außergewöhnliche Veranstaltungen, wie Kneipenabende u.ä. gelten die folgenden Regelungen: a) Die Gemeinschaftsräume stehen nur für von HausbewohnerInnen veranstaltete Feiern und Veranstaltungen zur Verfügung. b) Für Feierlichkeiten und andere Veranstaltungen gemäß a) in den Gemeinschaftsräumen des Johanneums (Partykeller, Innenhof, u.a.) ist, bevor Einladungen ausgehen, die Zustimmung des Inspektors/ der Inspektorin rechtzeitig einzuholen. c) Die HausbewohnerInnen werden durch Tafelanschrieb informiert. d) Die Nutzung des Partykellers wird mit den PartyministerInnen abgesprochen und ggf. bei ihnen eine Kautions für die Nutzung des Partykellers entrichtet. e) Die gastgebenden HausbewohnerInnen sind für die Einhaltung der Regeln verantwortlich. Sie haften auch für durch Ihre Gäste eventuell verursachte Schäden. f) Der Innenhof darf ausschließlich bis 22 Uhr genutzt werden, d.h. pünktlich ab 22 Uhr ist die Nachtruhe (gemäß LImSchG Bln) einzuhalten. Ab 21.30 Uhr sind also Feiern nach innen oder an einen Ort außerhalb des Johanneums zu verlegen. g) Nach 22 Uhr darf der Innenhof auch nicht zum Rauchen aufgesucht werden. RaucherInnen müssen zum Rauchen vor die Haustür auf die Straße gehen. h) Die Türen zum Innenhof sind nach 22 Uhr geschlossen zu halten. i) Die Partyräume und/oder der Innenhof sind am darauffolgenden Tag gründlich sauber zu machen. j) Die Nachbarschaft muss bei Partys nicht informiert werden, da es bei Einhaltung der Regeln zu keinen Ruhestörungen kommen kann. k) Wir bitten alle BewohnerInnen im Interesse guter Nachbarschaft zur Einhaltung der Regeln beizutragen.

Artikel 16

Hausrecht - Das Hausrecht hat die Stiftung Johanneum, vertreten durch das Kuratorium, dieses wiederum vertreten durch den Ephorus. Zur Ausübung des Hausrechts ist der Inspektor/ die Inspektorin beauftragt und bevollmächtigt.